

Fragen beantworten

IFRS-Newsletter

Accounting Advisory Services

Ausgabe: I/2014 www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus

- > IFRS 12 - Neue Angabepflichten zu Anteilen an anderen Unternehmen

Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns sehr Ihnen auch im Jahr 2014 aktuelle Informationen und interessante Beiträge zur aktuellen Entwicklung auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung zur Verfügung stellen zu dürfen.

Der IASB hat das Jahr 2014 ruhig begonnen, so dass im ersten Quartal lediglich ein neuer (Interims-) Standard (IFRS 14) und Änderungsvorschläge zum IAS 1 veröffentlicht wurden. Allerdings wird das Jahr 2014 mit Blick auf die Projektübersicht des IASB geplanterweise an Dynamik gewinnen. So sind unter anderem die Veröffentlichungen des IFRS 9 zur Klassifizierung und Bewertung sowie zu den fortgeführten Anschaffungskosten und Wertminderungen bei Finanzinstrumenten als auch der neue Standard zur Umsatzrealisierung aus Kundenverträgen zu erwarten.

Weiterhin kann auch in diesem Jahr mit weiteren Diskussionsrunden zur Novellierung der Leasingbilanzierung gerechnet werden.

Der Fokus dieser Ausgabe befasst sich mit der anstehenden nächsten „Hürde“ aus der Einführung der überarbeiteten Standards zur Konzernrechnungslegung nach IFRS 10-12 zum 01.01.2014. Für die bevorstehenden Berichtstermine müssen Unternehmen ihr Augenmerk auf die erweiterten Berichtspflichten aus IFRS 12 legen, weil diese unter anderem auch nicht in den Konsolidierungskreis einbezogene Unternehmen betreffen können. Eine Beschaffung dieser Informationen wird partiell in der praktischen Umsetzung nicht ganz einfach und evtl. von der Mitwirkung externer Parteien abhängig sein.

Mit unserem Fokus-Beitrag möchten wir Sie in Ihrer Voranalyse unterstützen.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

Im Fokus

> IFRS 12 - Neue Angabepflichten zu Anteilen an anderen Unternehmen

Von **Thomas Rattler** und **Theresa Menzer**

Rödl & Partner Nürnberg

Die Vorbereitung der Erstanwendung der neuen Konsolidierungsstandards IFRS 10 und IFRS 11 zum 01.01.2014 mit möglichen Änderungen bspw. bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises haben viele Unternehmen vor größere Herausforderungen gestellt. Gleiches wird für die Erstanwendung der überarbeiteten und erweiterten Anhangangaben gem. IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen* für die bevorstehenden Berichtstermine gelten, die eine Vielzahl von IFRS-Anwendern betreffen werden. Der neue IFRS 12 führt einerseits die bisher in den Standards IAS 27, IAS 28 und IAS 31 enthaltenen Anhangangaben zu Anteilen an Tochterunternehmen, gemeinschaftlichen Vereinbarungen sowie assoziierten Unternehmen in umfänglicher Form zusammen und führt zusätzliche Angabepflichten ein. Die Erweiterungen des IFRS 12, auf die wir im Folgenden eingehen werden, betreffen insbesondere Angaben zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (Zweckgesellschaften außerhalb des Konsolidierungskreises) sowie Angaben zu erheblichen Ermessensentscheidungen und getroffenen Annahmen.

I. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Durch IFRS 12 sollen den Abschlussadressaten stärker als bisher Art, Risiken sowie finanzielle Auswirkungen eines Engagements in andere Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsunternehmens transparent gemacht werden (IFRS 12.1).

Der Anwendungsbereich des IFRS 12 umfasst sowohl IFRS 10 als auch IFRS 11 und schließt folglich sämtliche Angaben zu

- > Tochterunternehmen,
- > gemeinschaftlichen Vereinbarungen,
- > assoziierten Unternehmen sowie auch
- > nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

ein. Insbesondere durch die Einbeziehung nicht konsolidierter strukturierter Unternehmen (Zweckgesellschaften) wird der Anwendungsbereich des IFRS 12 zukünftig weit(er) gefasst.

Für die Frage der Konsolidierung ist die Unterscheidung zwischen „normalen“ Unternehmen und Zweckgesellschaften i.S.v. SIC-12 mit dem in IFRS 10 einheitlich vorgesehenen Beherrschungskonzept eigentlich hinfällig geworden. Für die Erfüllung der Angabepflichten nach

IFRS 12 ist eine Differenzierung jedoch weiter vorgesehen. Demnach definiert IFRS 12.A ein strukturiertes Unternehmen (*structured entity*) als ein Unternehmen, das so ausgestaltet ist, dass Stimmrechte oder vergleichbare Rechte für die Beurteilung der Beherrschung nicht der dominierende Faktor sind. Charakteristische Eigenschaften einer strukturierten Einheit sind nach IFRS 12.B22-24

- > eingeschränkte Aktivitäten,
- > eine enge und genau definierte Zielsetzung,
- > eine unzureichende Eigenkapitalausstattung zur Finanzierung der Aktivitäten und/oder
- > eine Finanzierung, welche eine Konzentration von Kreditrisiken und sonstigen Risiken mit sich bringt.

Folglich ist eine verpflichtende Anwendung des IFRS 12 bereits dann zu prüfen, wenn eine vertragliche oder nicht vertragliche Beziehung oder Verbindung zu einem Unternehmen besteht, die das berichtende Unternehmen schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Unternehmen aussetzt (variable Rückflüsse i.S.d. IFRS 12.B7). Typische Anwendungsfälle in der Praxis sind bspw. Leasing-Objektgesellschaften, ABS-Transaktionen und auch Spezialfonds.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des IFRS 12 sind dagegen bspw. Pläne für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und sonstige Pläne für langfristige Leistungen an Arbeitnehmer gem. IAS 19 (IFRS 12.6). Weiterhin findet IFRS 12 auf Einzelabschlüsse keine Anwendung, es sei denn diese enthalten Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen. Der Standard ist ebenfalls nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen zwar vertraglicher Partner einer gemeinschaftlichen Vereinbarung, jedoch nicht an der gemeinschaftlichen Führung beteiligt ist. Von der Anwendung ausgenommen sind letztlich auch Anteile an einem anderen Unternehmen, die als Finanzinstrumente gem. IFRS 9 bzw. IAS 39 bilanziert werden.

II. Erweiterung der Angabepflichten

IFRS 12 vereint und ergänzt die bislang nach IAS 27, IAS 28 und IAS 31 geforderten Anhangangaben zu Anteilen an Tochterunternehmen, gemeinschaftlichen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen. Der Umfang der notwendigen Angaben nimmt dabei zu. So sind bezüglich der Anteile an Tochterunternehmen künftig u.a. die Angaben über

- > die Zusammensetzung des Konzerns,
- > den Anteil nicht beherrschender Anteile/Gesellschafter an Konzerntätigkeit und Cash-flows

- > Tochterunternehmen mit bestehenden wesentlichen nicht beherrschenden Anteilen unter Angabe bspw. verkürzter Abschlussinformationen, Ergebnisverteilungen und Stimmrechten,
- > etwaige Zugriffsbeschränkungen auf Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens einschließlich der Buchwerte sowie
- > Risiken in Verbindung mit konsolidierten strukturierten Unternehmen

vorgeschrieben.

Zusätzlich werden sich Unternehmen verstärkt mit Annahmen und Ermessensentscheidungen sowie mit Informationen zu Anteilen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen befassen müssen. Da eine Informationsbeschaffung oftmals nicht ganz einfach sein könnte, werden in den Unternehmen schon jetzt Wesentlichkeitsüberlegungen angestellt, wobei der IASB alle geforderten Angaben als ein Mindestmaß für die Berichterstattung ansieht.

1. Ermessensentscheidungen und Annahmen

Nach IFRS 12.7-9 hat das Berichtsunternehmen nunmehr die wesentlichen Ermessensspielräume und Annahmen zu erläutern, die es im Zuge der genauen Abgrenzung des Vollkonsolidierungskreises ausgeübt oder getroffen hat. Maßgebliche Ermessensentscheidungen und Prämissen für die Feststellung, ob ein Unternehmen ein anderes beherrscht, gemeinschaftlich führt, maßgeblich beeinflusst oder ein sonstiges Engagement bei anderen Unternehmen ausübt sind gem. IFRS 12.9 beispielsweise:

- > Widerlegung der Beherrschung bei Stimmrechtsanteilen > 50% bzw. Beherrschung bei Stimmrechtsanteilen < 50%,
- > Widerlegung eines maßgeblichen Einflusses bei Stimmrechtsanteilen > 20% bzw. Annahme eines wesentlichen Einflusses bei Stimmrechtsanteilen < 20%,
- > Angaben zur Einschätzung von Prinzipal-Agenten-Beziehungen.

2. Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

Mit den neuen Angabepflichten zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (IFRS 12.24-30) hat der IASB auf die während der Finanzmarktkrise diesbezüglich geäußerte Kritik am Informationsgehalt von IFRS-Konzernabschlüssen reagiert. Eine solche Beziehung ist gewöhnlich mit höheren Risiken verbunden, sodass die Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen Informationen zu Art und Umfang der Beziehung zum strukturierten Unternehmen sowie die sich daraus ergebenden Risiken verlangen. Die Pflichtangaben umfassen dabei nicht nur die Auswirkungen aktuell bestehender Verbindungen, sondern auch aus solchen, die in Vorperioden bestanden (sog. *sponsored structured entities*).

Im Hinblick auf die Wesensart der Anteile soll das berichtspflichtige Unternehmen qualitative und quantitative Informationen offenlegen, die Art, Zweck und Ausmaß der Beziehung zu dem strukturierten Unternehmen konkretisieren. Ebenso ist über die Tätigkeiten und die Art und Weise der Finanzierung des nicht konsolidierten strukturierten Unternehmens zu berichten. Wenn das Berichtsunternehmen darüber hinaus an der Gründung des strukturierten Unternehmens beteiligt war, hat es dieses Engagement im Rahmen der Gründung zu erläutern. In diesem Zusammenhang sind auch die Erträge aus dem strukturierten Unternehmen und die auf dieses übertragenen Vermögenswerte während der Berichtsperiode zu berichten.

Die Pflichtangaben umfassen außerdem die Erläuterung der Risikoposition aus dem Engagement mit dem strukturierten Unternehmen. Konkret wird diesbezüglich in IFRS 12.29 eine Zusammenfassung in tabellarischer Form mit folgenden Bestandteilen verlangt:

- > die Buchwerte jener Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich auf die Beteiligung am nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen beziehen,
- > die Bilanzposten unter denen diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden,
- > die Quantifizierung des maximalen Risikos in Bezug auf Verluste aus der Beziehung zu dem strukturierten Unternehmen.

Schließlich hat ein Unternehmen, auch ohne eine bestehende vertragliche Verpflichtung gegenüber dem nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen, über die Gründe sowie die Art und Höhe seiner Unterstützung zu berichten.

III. Fazit

IFRS 12 fordert vom Berichtsunternehmen eine Fülle neuer und oftmals qualitativer Anhangangaben zu Anteilen an Tochterunternehmen, gemeinsamen Vereinbarungen, assoziierten Unternehmen und insbesondere nicht konsolidierten „Zweckgesellschaften“. Der Standardsetter hat damit vor allem dem Wunsch der Abschlussadressaten nach mehr Transparenz und umfangreicheren Angaben in Bezug auf Unternehmensgruppen Rechnung getragen. Konzeptionell weicht IFRS 12 jedoch mit dem gesonderten Verweis auf strukturierte Unternehmen von dem in IFRS 10 festgelegten einheitlichen Beherrschungskonzept ab.

Aus Sicht der IFRS-Anwender ist festzuhalten, dass die gestiegene Anzahl der Anhangangaben einen deutlichen Mehraufwand in der Konzernberichterstattung verursacht. Im Vorfeld der anstehenden Berichtstermine haben Unternehmen zu prüfen, ob und wenn ja welche Informationsprozesse angepasst bzw. neu implementiert werden müssen, um den gestiegenen Berichtserfordernissen weiter entsprechen zu können.

Gerne unterstützen wir Sie bei diesem Prozess.

Internationale Rechnungslegung Aktuell

> Kurzinformationen im Überblick

IDW Verlautbarung zur Anwendung von IFRS 13

Der HFA des IDW hat am 06.12.2013 in seiner 234. Sitzung die Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13 (IDW RS HFA 47) verabschiedet. Die Verlautbarung befasst sich unter anderem mit:

- > der Definition des Fair Value,
- > dem Unterschied zwischen Fair Value und Transaktionspreis,
- > der Bestimmung des relevanten Marktes und
- > der Auswahl geeigneter Bewertungsverfahren.

> Definition des Fair Value

Der Fair Value wird als der Preis definiert, der zwischen Marktteilnehmern bei der Veräußerung eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen (nicht erzwungenen) Transaktion am Bewertungsstichtag erhalten oder gezahlt würde.

> Unterschied zwischen Fair Value und Transaktionspreis

Obwohl der IFRS 13 davon ausgeht, dass der *Entry-Price* einer Transaktion häufig dem Fair Value-Preis entspricht, müssen sich diese nicht zwangsläufig entsprechen. So nennt der Standard Indizien für mögliche Unterschiede zwischen Transaktionspreis und Fair Value:

- > Transaktionen mit nahestehenden Personen,
- > Zwangstransaktionen,
- > Abweichungen zwischen Transaktions- und Bewertungsobjekt,
- > die Verwendung eines abweichenden Marktes.

Gem. der IDW Verlautbarung kommen ferner auch Geld-Brief-Spannen als Anhaltspunkt für einen vom Fair Value abweichenden Transaktionspreis in Betracht.

> Bestimmung des relevanten Marktes

Ein Markt kommt nur dann für die Fair Value-Bewertung infrage, wenn der Bilanzierende auch Marktzugang hat. Sollte der Bilanzierende Zugang zu mehreren Märkten haben, ist bei der Fair Value-Ermittlung ohne Berücksichtigung bestehender Verwertungsabsichten primär auf den Hauptmarkt abzustellen. Lässt sich kein Hauptmarkt feststellen, so ist der vorteilhafteste Markt für die Ermittlung heranzuziehen. Der IFRS 13 enthält im Rahmen der Feststellung des relevanten Marktes dahingehend eine Erleich-

terung, als dass beim Fehlen von gegenteiligen Hinweisen davon ausgegangen werden kann, dass der normalerweise vom Bilanzierenden genutzte Markt dem relevanten Markt entspricht. Außerdem ist es gem. IDW RS HFA 47 bei Zwischenabschlüssen zulässig, auf den relevanten Markt des letzten Geschäftsjahres abzustellen, sofern keine Hinweise für eine nachhaltige Änderung vorliegen.

> Auswahl geeigneter Bewertungsverfahren

Im Rahmen der Fair Value-Ermittlung dürfen lediglich solche Bewertungsverfahren verwendet werden, die hinsichtlich der Umstände des Einzelfalles angemessen sind und für die ausreichende Daten zur Verfügung stehen. Hierbei müssen möglichst viele (relevante) beobachtbare und möglichst wenige nicht beobachtbare Inputfaktoren verwendet werden. Nach IFRS 13 kommen drei Bewertungsverfahren in Betracht:

- > Marktpreisorientierte Verfahren (*Market Approach*) verwenden Marktpreise für das Bewertungsobjekt oder nutzen Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (Analogiemethode).
- > Kapitalwertorientierte Verfahren (*Income Approach*) verwenden den Barwert künftiger Zahlungen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (*Discounted Cash Flow-Methoden*).
- > Kostenorientierte Verfahren (*Cost Approach*) verwenden die Wiederbeschaffungskosten, die zur Substitution der Leistungskapazität eines Vermögenswerts erforderlich wären. Folglich ist dieses Verfahren für Verbindlichkeiten nicht anwendbar.

Nach IDW RS HFA 47 ist in einigen Fällen die gleichzeitige Anwendung mehrerer Bewertungsverfahren sachgerecht, so dass der Fair Value nicht generell unter Verwendung eines einzelnen Bewertungsverfahrens ermittelt werden muss.

Änderungsvorschläge zum IAS 1 Darstellung des Abschlusses veröffentlicht

Im Rahmen der Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“) hat der IASB mit dem Entwurf ED/2014/1 kleinere Anpassungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses vorgeschlagen. Die Änderungsvorschläge umfassen einige Klarstellungen bezüglich des Wesentlichkeitsgrundsatzes, der Untergliederung von Abschlussposten in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie der Vorgaben zur Struktur und Reihenfolge von Anhangangaben. Der IASB schlägt außerdem zusätzliche Anforderungen zur Darstellung von Zwischensummen vor und stellt die Aufhebung der Vorgaben und Beispiele in IAS 1 hinsichtlich der Identifizierung maßgeblicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden als Teil der Anhangangaben zur Diskussion.

Stellungnahmen zu ED/2014/01 können bis zum 23.07.2014 eingereicht werden.

IASB veröffentlicht Informationsanfrage zu IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse

Der IASB hat am 30.01.2014 eine Informationsanfrage (Request for Information – RFI) zu Erfahrungen aus der Implementierung und Anwendung des IFRS 3 veröffentlicht. Der RFI bildet einen Teil der offiziellen öffentlichen Konsultation im Rahmen des sog. Post-Implementation Review zum Standard. Ziel ist eine Überprüfung von IFRS 3 dahingehend, ob der Standard entscheidungsnützliche Informationen vermittelt, ob bzw. in welchen Bereichen sich Umsetzungsprobleme ergeben und ob unerwartete Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Durchsetzung von IFRS 3 entstanden sind.

Zur Feststellung eines etwaigen Änderungsbedarfs beinhaltet die RFI Fachfragen zu folgenden Themen:

- > Definition eines Unternehmens,
- > Aussagekraft des beizulegenden Zeitwerts,
- > getrennte Erfassung von immateriellen Vermögenswerten und Geschäfts- oder Firmenwerten und Bilanzierung negativer Geschäfts- oder Firmenwerte,
- > Abschreibungsverbot von Geschäfts- oder Firmenwerten sowie immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer,
- > nicht beherrschende Beteiligungen,
- > Sukzessive Erwerbe und Beherrschungsverlust,
- > Anhangangaben.

Stellungnahmen zur Informationsanfrage werden bis zum 30.05.2014 erbeten.

IASB veröffentlicht IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten

Am 31.01.2014 hat der IASB den Interimsstandard IFRS 14 Regulatorischen Abgrenzungsposten veröffentlicht. Dieser Standard gestattet Erstanwendern nach IFRS 1, die nach ihren bisherigen Rechnungslegungsgrundsätzen regulatorische Abgrenzungsposten aus Preisregulierungen ansetzen, dies auch nach dem Übergang auf die IFRS fortsetzen zu können. IFRS 14 enthält zusammengefasst folgende Regelungen:

- > Preisregulierung ist die von Aufsichtsbehörden oder Regierungen durchgeführte Bestimmung des Preises, die vom Kunden für Dienstleistungen oder Produkte verlangt werden kann.
- > Preisregulierte IFRS-Erstanwender können die bisherigen Ansatz- und Bewertungsmethoden nach den nationalen Bilanzierungsregeln beibehalten.
- > Der Ausweis von regulatorischen Bilanzsalden hat gesondert in der Bilanz, GuV und im sonstigen Er-

gebnis zu erfolgen. Der Standard enthält erläuternde Beispiele zur Ausweisvorschrift.

- > Spezifische Angaben werden gem. IFRS 14 erforderlich, um das Wesen und die Risiken der Preisregulierung zu identifizieren, die zum Ansatz der regulatorischen Bilanzsalden geführt haben.

Bis der IASB das Forschungsprojekt zu preisregulierten Geschäftsvorfällen beendet, ist der IFRS 14 als Zwischenlösung zu betrachten und antizipiert keine Ergebnisse des umfassenden Projekts.

IFRS 14 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2016 beginnen, anwendbar. Auch eine vorzeitige Anwendung ist vorbehaltlich des EU-Endorsements zulässig.

Beitrag der EFRAG zur Überarbeitung des IFRS Rahmenkonzepts

Zur Sicherstellung der europäischen Sichtweisen im Rahmen der Debatte zum IFRS-Rahmenkonzept haben die EFRAG und die nationalen Standardsetter von Deutschland (DRSC), Frankreich (ANC), Italien (OIC) und Großbritannien (FRC) beschlossen die Diskussion gemeinsam zu führen. Aus der Zusammenarbeit ist nun ein Bulletin hervorgegangen, das die vielfach geäußerten Bedenken bezüglich der Komplexität der IFRS-Rechnungslegung behandelt. Das Bulletin wirft insbesondere die Frage auf, inwiefern Komplexitätsüberlegungen im Rahmen der Erstellung oder Überarbeitung der IFRS stärker in das Rahmenkonzept einfließen sollten.

Stellungnahmen werden bis zum 30.04.2014 per Email an die EFRAG oder an das DRSC erbeten. Sie werden bei der Erarbeitung der europäischen Sichtweise für den IASB Konsultationsprozess berücksichtigt.

Stellungnahmen zur Änderung des IFRS for SMEs

DRSC und EFRAG haben Stellung zur Überarbeitung der IFRS for SMEs (ED/2013/09) genommen.

Das DRSC führt an, dass der IFRS for SMEs nicht für die Anwendung in Europa übernommen wurde und dass eine freiwillige Abschlusserstellung nach diesen Standards in Deutschland keine befreiende Wirkung von den nationalen Rechnungslegungsvorschriften hat. Somit gibt es kaum Erfahrung bei der Anwendung des Standards in Deutschland. Trotz der fehlenden Anwendungspflicht geht das DRSC von einem zunehmenden Einfluss der IFRS for SMEs auf die Entwicklung der Bilanzierungsnormen für kleine und mittelgroße Unternehmen aus.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen äußert sich das DRSC grundsätzlich zustimmend. Unter anderem befürwortet das DRSC, dass bestimmte Bilanzierungswahlrechte, welche von einigen Rechtskreisen gefordert wurden,

nicht aufgenommen wurden, da sie die Vergleichbarkeit von Abschlüssen verringern würden.

Allerdings hat das DRSC auch angemerkt, dass der Überprüfungsprozess für die IFRS for SMEs optimiert werden kann und von drei Aspekten profitieren würde:

- > Entwicklung eindeutiger Kriterien für das Durchdringen der Änderungen an den vollen IFRS auf die IFRS for SMEs
- > Entwicklung klarer Zeitpläne und eines eigenen Konsultationsprozesses
- > Entwicklung eines Prozesses, mit dem Anwender Klarstellungen und Änderungen fordern können

Die EFRAG begrüßt ebenfalls die Vorschläge des IASB und befürwortet insbesondere den Vorschlag, die Unterschiede bei den Grundsätzen der Bilanzierung von Ertragsteuern zwischen dem IFRS for SMEs und IAS 12 zu beseitigen. Wie auch das DRSC verneint die EFRAG eine Übernahme der Änderungen aus den vollen IFRS in die IFRS for SMEs. Sie hält die Überprüfung nach der Einführung als die beste Methode, um feststellen zu können, ob die Änderungen für eine Übernahme in die IFRS for SMEs geeignet sind.

IFRS-Taxonomie für das Jahr 2014 verfügbar

Die IFRS-Stiftung hat die IFRS-Taxonomie 2014 veröffentlicht. Die IFRS-Taxonomie überführt die internationalen Rechnungslegungsstandards in die digitale Unternehmensberichterstattungssprache XBRL (eXtensible Business Reporting Language). XBRL ist ein international anerkannter Standard für den digitalen Austausch von Unternehmensdaten. Die IFRS-Stiftung stellt die IFRS-Taxonomie zur Verfügung, um sämtliche IFRS-Angabevorschriften mit einem standardisierten elektronischen Verfahren übermitteln zu können.

Der Anwender sollte beachten, dass die Taxonomie 2014 anders als die Vorgängerversion aufgebaut ist. So sind in der neuen Version separate Module für die vollen Standards, den IFRS for SMEs und die Praxisleitlinien zur Lagerberichterstattung zu finden.

Entwurf von Leitlinien zu ergänzenden Finanzkennzahlen

Der internationale Wirtschaftsprüferverband (IFAC) hat am 26.02.2014 einen Entwurf von Leitlinien zur Anwendung ergänzender Finanzkennzahlen, wie beispielsweise EBITDA, herausgegeben. Darin sind Prinzipien zu den Qualitätsmerkmalen enthalten sowie Angaben genannt, die extern berichteten Kennzahlen angefügt werden sollten. Es wird vorgeschlagen die Prinzipien des IFRS-Rahmenkonzepts zu verwenden, insbesondere diejenigen zu qualitativen Merkmalen entscheidungsnützlicher Finanzinformationen. Zur Bestimmung, ob eine ergänzende Finanzkennzahl entscheidungsnützlich und somit zu berichten ist, wurden folgende Merkmale dargestellt:

- | | |
|-------------------|--------------------|
| > Relevanz | > Verständlichkeit |
| > Vollständigkeit | > Vergleichbarkeit |
| > Neutralität | > Aktualität |
| > Transparenz | |

Abschließend wird im Leitfaden darauf hingewiesen, dass extern berichtete ergänzende Finanzkennzahlen, die auf Rechnungslegungsvorschriften basierenden Informationen nicht überlagern und somit außerhalb des Jahresabschlusses angegeben werden sollten.

> Projektzeitplan des IASB

Aktuelle IASB-Projekte	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
IFRS 9: Finanzinstrumente (Ersatz des bisherigen IAS 39)			
Finanzinstrumente Phase I – Klassifizierung und Bewertung – limitierte Anpassungen	ED/2012/4 Redeliberations Q2 2013 – Q1 2014	abgelaufen	Q2 2014
Finanzinstrumente Phase II – Fortgeführte Anschaffungskosten und Wertminderung	Re-ED/2013/3 Redeliberations Q2 2013 – Q1 2014	abgelaufen	Q2 2014
Finanzinstrumente Phase III – Sonderregelungen für Macro Hedges	DP Q2 2014	./.	./.
Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)	Re-ED/2013/7 Redeliberations Q1 2014	abgelaufen	./.
Bilanzierung von Leasingverträgen (IAS 17)	Re-ED/2013/6 Redeliberations Q1 2014	abgelaufen	./.
Preisregulierte Tätigkeiten - Umfassendes Projekt	RFI 03/2013 DP Q2 2014	abgelaufen	./.
Umsatzrealisierung aus Kundenverträgen (IAS 11, IAS 18)	Re-ED/2011/6	abgelaufen	Q2 2014
Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 11)	ED/2012/7	abgelaufen	Q2 2014
Jährlicher Verbesserungsprozess (2012-2014)	ED/2013/11 Redeliberations Q2 2014	abgelaufen	./.
Jährlicher Verbesserungsprozess (2013-2015)	ED Q3 2014	./.	./.
Produzierende biologische Vermögenswerte (vorgeschlagene Änderungen an IAS 41)	ED/2013/8 Redeliberations Q1 2014	abgelaufen	Q2 2014
Klarstellung angemessener Abschreibungsmethoden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 16 und IAS 38)	ED/2012/5	abgelaufen	Q1 2014
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)	ED Q3 2014	./.	./.
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)			
Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1	ED/2014/1	23.07.2014	./.
Eliminierung von Gewinnen aus „downstream“-Transaktionen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 28)	ED Q2 2014	./.	./.
Erfassung von Eigenkapitalveränderungen eines assoziierten Unternehmens bzw. Gemeinschaftsunternehmens, die nicht im OCI oder im Gewinn oder Verlust erfasst wurden (sog. other net asset changes) beim Investor im Rahmen der Equity-Methode (vorgeschlagene Änderungen an IAS 28)	ED/2012/3	abgelaufen	Q2 2014

Aktuelle IASB-Projekte	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
Bewertungseinheit (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13)	ED Q2 2014	./.	./.
Investmentgesellschaften: Klarstellung zur Bilanzierung von Anteilen an Investmentgesellschaften und Anwendung der Konsolidierungsausnahme (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	ED Q2 2014	./.	./.
Geschriebene Verkaufsoptionen auf nicht beherrschende Anteile (vorgeschlagene Änderungen an IAS 32)	TBD	./.	./.
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)	ED Q2 2014	./.	./.
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	ED/2012/6	abgelaufen	Q2 2014
Einzelabschlüsse (Equity Methode) (vorgeschlagene Änderungen an IAS 27)	ED/2013/10 Redeliberations Q2 2014	abgelaufen	./.
IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen: Umfassender Review 2012-2014	RFI 06/2012 ED/2013/9	abgelaufen	2015
Unternehmenszusammenschlüsse ("Post-implementation review" des IFRS 3)	RFI 01/2014 Öffentliche Konsultationen Q2 2014	30.05.2014	./.
Konzeptionelles Rahmenkonzept	Redeliberations Q1 2014 ED Q4 2014	./.	./.

ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 Review Draft = vorläufiger Entwurf der endgültigen Änderung
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Redeliberations = Erneute Beratungen

Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 DI = Entwurf einer IFRS IC Interpretation (Draft Interpretation)
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 TBD = Noch festzulegen (to be determined)

> EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 9 Finanzinstrumente und Folgebewertung (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)	-	verschoben	verschoben
IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten	01.01.2016	Q2 2014	Q1 2015

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge (Änderungen an IAS 19)	01.07.2014	erfolgt	Q4 2014
Jährlicher Verbesserungsprozess (2010-2012)	01.07.2014	erfolgt	Q4 2014
Jährlicher Verbesserungsprozess (2011-2013)	01.07.2014	erfolgt	Q4 2014

Interpretationen	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRIC 21 Abgaben	01.01.2014	erfolgt	Q2 2014

In eigener Sache

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Accounting Advisory Services erschienenen Publikationen:

Rödl & Partner GmbH (Hrsg.) – E-Bilanz umsetzen

Thema	Praxisbeispiel zur Erstellung und Übertragung der E-Bilanz mit der Standardsoftware DefTax®
Verlag	Schäffer Poeschel
Erschienen	9/2012
Autoren	Christian Landgraf Sandra Kunze Thomas Borchmann

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema	Aktivierung von Fremdkapitalkosten bei zentral koordinierter Konzernfinanzierung
Ausgabe	5/2013
Autoren	Christian Landgraf Dr. Benjamin Roos

Beck'sches Handbuch Umwandlungen international

Thema	Gesellschaftsrecht; Bilanzrecht; Steuerrecht mit Länderdarstellung
Verlag	C. H. Beck
Erschienen	10/2013
Autoren	Christian Landgraf Dr. Andreas Schmid

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Accounting Advisory Services:

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



Thomas Rattler
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24
E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

Fragen beantwortet

„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum IFRS-Newsletter, Ausgabe I/2014

Herausgeber: **Rödl & Partner**
Accounting Advisory Services
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Theresa Menzer** – theresa.menzer@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen.

Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.